

**Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz****UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH**

An das
Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

BMVRDJ-602.912/0001-V 4/2018**VERFASSUNGSDIENST**

Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail: sektion.v@bmrvdj.gv.at

Sachbearbeiter:
MMag. Thomas Zavadil
Tel.: +43 1 52152 2939
E-Mail: thomas.zavadil@bmrvdj.gv.at

Ihr Zeichen/vom:
BMLFUW-UW-1.2.2/0130-V/5/2017
5. März 2018

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Chemikaliengesetz 1996, das Wasserrechtsgesetz 1959 und das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Allerdings werden bei § 10 Abs. 2 und § 17 Abs. 6 des Chemikaliengesetzes 1996 jedenfalls Anpassungen an das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 120/2017, zu erfolgen haben. Darüber hinaus wäre zu prüfen, ob nicht auch Anpassungen in Hinblick auf die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) erfolgen müssten. In diesem Zusammenhang wird auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst betreffend die Überprüfung und Anpassung von Materiengesetzen aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BKA-810.026/0035-V/3/2017, hingewiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen***Zu Art. 1 (Änderung des Chemikaliengesetzes 1996):*****Zu Z 53 (§ 76 Abs. 4):**

Dynamische Verweisungen auf andere Rechtsakte sind grundsätzlich nur dann verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn es sich um Akte derselben Rechtssetzungsautorität (vgl. LRL 63) oder um unmittelbar anwendbares Unionsrecht handelt.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://bmrvdj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert), zugänglich sind.
2. Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen im Wasserrechtsgesetz 1959 und im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007³, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).
3. Bei Vorliegen der unter Punkt 2 genannten Voraussetzungen sollte weiters im Einleitungssatz einer Novelle zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes auch eine nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (vgl. zuletzt BGBl. I Nr. 164/2017), angeführt werden (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007⁴, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen). Im Einleitungssatz der Art. 1 und 2 sollte es also jeweils „[...] zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2017 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, [...]“ heißen. Im Einleitungssatz des Art. 3 müsste es „[...] zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2017 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 70/2017, [...]“ heißen. Allerdings wird auf Art. 127 des geplanten Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 hingewiesen, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 ebenfalls novelliert werden soll.

Zu Art. 1 (Änderung des Chemikaliengesetzes 1996):

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Es wird angeregt, „die Einträge zu den §§ [...]“ zu schreiben.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf>

³ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

⁴ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zu Z 2 (Inhaltsverzeichnis) und 33 (Überschrift zu § 30):

Auch bei „In-Kraft-Setzen“ handelt es sich – ungeachtet der Bindestriche – um ein Wort; es ist also nicht erforderlich, auf „Ausdruck“ auszuweichen.

Zu Z 3 (Inhaltsverzeichnis):

Es ist nicht notwendig, den Eintrag „§ 71. Strafbestimmungen“ wiederzugeben; ausreichend ist folgende Anordnung:

*Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 71 folgender Eintrag eingefügt:
„§ 71a. Gerichtliche Strafbestimmung“*

Zu Z 4 (Inhaltsverzeichnis):

Vgl. die Anmerkung zu Z 3 sinngemäß.

Zu Z 7 (§ 4 Abs. 1):

Die Absatzbezeichnung „(1)“ ist versehentlich nicht wiedergegeben; dementsprechend ist auch die unrichtige Formatvorlage (richtig: 51_Abs.) zugeordnet.

Es wird angeregt, – im Sinne der Einheitlichkeit (siehe § 3 und § 4 Abs. 2 – nicht „gemäß rt. 3“, sondern „im Sinn des Art. 3“ zu schreiben.

Zu Z 9 (§ 4 Abs. 2 etc.):

Es wird angeregt, „[...] wird jeweils die Wortfolge [...]“ zu schreiben (vgl. die in den Z 8 [§ 4 Abs. 2 etc.] und 17 [§ 8 Abs. 3 und § 41 Abs. 3 Z 2 lit. d] gewählte Formulierung).

Zu Z 10 (§ 4 Abs. 2 etc.):

Vgl. den Hinweis zu Z 9 (§ 4 Abs. 2 etc.).

Zu Z 13 (§ 5 Abs. 2):

Die Benennung der zu novellierenden Wortfolge wirft folgende Probleme auf:

- Zunächst ist es fraglich, ob der Begriff „Einleitungsteil“ überhaupt den ersten Satz des Absatzes umfasst oder aber nur jene Wortfolge, die in einem syntaktischen Zusammenhang mit den folgenden Ziffern stehen. Da diese Frage nicht einheitlich beantwortet wird, erscheint in Fällen wie dem vorliegenden das Abstellen auf den Einleitungsteil problematisch.
- Bei der neuzufassenden Wortfolge handelt es sich jedenfalls nicht um einen Satz, sondern nur um einen Satzteil.

Es wird daher angeregt, jene Wortfolge, die entfallen soll, ausdrücklich anzuführen:

In § 5 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „oder mit diesem Bundesgesetz die Regelungen der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, ABl. Nr. L 196 vom 16.8.1967, S. 1 und der Richtlinie 1999/45/EG zur Angleichung der

Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen, ABl. Nr. L 200 vom 30.7.1999, S. 1 umgesetzt sind“.

Zu Z 18 (§ 17 Abs. 4):

Es wird vorgeschlagen, „Der Begriff „gefährlich“ im Sinne [...]“ zu schreiben.

Zu Z 21 (§ 20 Abs. 2 zweiter Satz):

Die Gewerbeordnung wird in § 20 Abs. 2 zum ersten Mal zitiert. Es wird angeregt, aus Anlass der geplanten Novelle bei diesem Erstzitat die amtliche Abkürzung anzuführen und in weiterer Folge nur mehr nach dem Muster „§ X GewO 1994“ zu zitieren.

Möglich wäre zB folgende Neufassung der Z 21:

In § 20 Abs. 2 zweiter Satz wird die Wortfolge „Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, oder Anlagen, die der behördlichen Aufsicht nach dem Mineralrohstoffgesetz unterstehen“ durch die Wortfolge „Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994“ ersetzt; die Wortfolge „der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194,“ in § 20 Abs. 3 und § 41 Abs. 2 Z 1 sowie die Wortfolge „der Gewerbeordnung 1994“ in § 41 Abs. 3 Z 4 und 5 werden jeweils durch den Ausdruck „GewO 1994“ ersetzt.

Übersichtlicher wäre allerdings die Einfügung einer eigenen Ziffer vor der jetzigen Z 21:

In § 20 Abs. 2 zweiter Satz wird die Wortfolge „Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194,“ durch die Wortfolge „Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994“ ersetzt; die Wortfolge „der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194,“ in § 20 Abs. 3 und § 41 Abs. 2 Z 1 sowie die Wortfolge „der Gewerbeordnung 1994“ in § 41 Abs. 3 Z 4 und 5 werden jeweils durch den Ausdruck „GewO 1994“ ersetzt.

Zu Z 24 (§ 20 Abs. 7, 8 und 9):

Novellierungsanordnung:

Es sollte „folgende Abs. 7, 8 und 9“ heißen.

Abs. 7 und 8:

Für den Schlussteil „ist der Bundesminister [...] betraut.“ ist jeweils die Formatvorlage 58_Schlussteil_e0 zu verwenden.

Abs. 9:

Die Bezeichnung „Artikel“ könnte auf „Art.“ zu verkürzt werden (so die überwiegende Schreibweise im ChemG 1996, auch wenn dies im Unionsrecht nicht so gehandhabt wird).

Es sollte nicht „übermittelt“, sondern „hat [...] zu übermitteln“ heißen (vgl. LRL 27).

Die Übermittlung, von der im zweiten und im dritten Satz die Rede ist, muss wohl an den Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus ergehen; dies sollte allerdings ausdrücklich angeordnet werden.

Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

(9) [...] Zur Erfüllung dieser unionsrechtlichen Informationspflicht hat

1. der Bundesminister für Digitalisierung [...] die im Rahmen der Aufgaben gemäß Abs. 7 erhobenen Daten und Informationen und
 2. der Bundesminister für Arbeit [...] die im Rahmen der Aufgaben gemäß Abs. 8 erhobenen Daten und Informationen, insbesondere den Maßnahmenplan zur schrittweisen Verringerung der Verwendung von Dentalamalgam,
- an den Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus zu übermitteln.

Zu Z 27 (§ 21 Abs. 6):

Statt „Regelungen der EU“ sollte es „Regelungen der Europäischen Union“ heißen.

Zu Z 28 (§ 23):

Statt „dass sie bei ihrer bestimmungsgemäßen oder bei einer vorhersehbaren Verwendung keine Gefahr [...] herbeiführen können“ sollte es „dass sie weder bei ihrer bestimmungsgemäßen noch bei einer vorhersehbaren Verwendung eine Gefahr [...] herbeiführen können“ heißen.

Die Wortfolge „und die [...] Regelungen eingehalten werden“ soll wohl parallel zu „ihre Verpackung derart beschaffen ist“ gesetzt werden; daher ist vor dem Wort „und“ jedenfalls ein Komma zu setzen. Zu erwägen wäre darüber hinaus eine Gliederung in Ziffern:

- § 23. Gefährliche Stoffe und gefährliche Gemische dürfen nur in Verkehr gesetzt werden, wenn
1. ihre Verpackung derart beschaffen ist, dass sie weder bei ihrer bestimmungsgemäßen noch bei einer vorhersehbaren Verwendung eine Gefahr [...] herbeiführen können, und
 2. die [...] Regelungen eingehalten werden.

Zu Z 29 (§ 24):

Abs. 1:

Es sollte „gemäß dem Titel“ heißen.

Bei der Parenthese „unbeschadet [...]“ sind keine Bindestriche, sondern Gedankenstriche zu setzen. Unklar ist allerdings, worauf sich die Parenthese überhaupt bezieht: nur auf die Abfassung in deutscher Sprache oder auch auf die allgemeine Verständlichkeit.

Statt „EU-rechtliche“ sollte es „unionsrechtliche“ heißen.

Im Interesse der Übersichtlichkeit wird empfohlen, den Text des Abs. 1 in die folgenden drei Absätze zu gliedern (dabei wird von der – plausibleren – Annahme ausgegangen, dass sich der Hinweis „unbeschadet der PIC-V“ nicht auf die allgemeine Verständlichkeit bezieht):

- (1) Gefährliche Stoffe [...] dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie [...] gekennzeichnet sind.
- (2) Die Kennzeichnung muss
 1. deutlich sichtbar und deutlich lesbar dauerhaft auf jeder Verpackung angebracht werden,
 2. wenn [...] zur Abgabe im Inland bestimmt sind, unbeschadet der PIC-V in deutscher Sprache abgefasst sein und
 3. allgemein verständlich sein.
- (3) Die Kennzeichnung von Kraft-, Brenn- und Schmierstoffen [...]

Zu Z 30 (§ 25 Abs. 1 zweiter Satz):

Statt „Bei einem Gemisch [...]“ sollte es besser „Handelt es sich um ein Gemisch [...]“ heißen. Weiters wird zur Erwägung gestellt, im dritten Satz die Wortfolge „Bei einem gefährlichen Gemisch oder einem Gemisch gemäß Art. 31 Abs. 3“ durch die Wortfolge „Handelt es sich um ein gefährliches Gemisch oder ein Gemisch gemäß Art. 31 Abs. 3 der REACH-V“ zu ersetzen.

Unklar ist, ob sich die Wortfolge „auf Verlangen“ nur auf das Zur-Verfügung-Stellen eines Sicherheitsdatenblattes oder auch auf das Zur-Verfügung-Stellen „entsprechende[r] Informationen“ beziehen soll.

Zu Z 39 (§ 41a Abs. 2 Z 4):

Die Bezeichnung „Z 4 zweiter Satz“ ist insofern unzutreffend, als der „erste Satz“ keine Gliederungseinheit der Z 4 ist, sondern sich aus dem Einleitungsteil des Abs. 2 sowie aus den Z 1 bis 4 (bzw. Teilen davon) zusammensetzt. (Auch aus diesem Grund sollte es übrigens vermieden werden, innerhalb eines Aufzählungsgliedes einen Satz einzufügen, mit dem der syntaktische Zusammenhang zwischen Einleitungsteil und Aufzählungsgliedern durchbrochen wird). Da das Wort „wenn“ in der Z 4 nur ein einziges Mal vorkommt, bedarf es der Angabe „zweiter Satz“ auch gar nicht.

Zu Z 41 (§ 54 Abs. 1 bis 4):Abs. 1:

Statt „gemäß diesem Bundesgesetz und seinen Verordnungen und einschlägigen EU-Rechtsakten“ sollte es besser „gemäß diesem Bundesgesetz, den auf Grundlage dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder einschlägigen unionsrechtlichen Rechtsakten“ heißen.

Abs. 4:

Für die Parenthese „sofern alle vorgenannten Angaben enthalten sind“ sollten keine Binde-, sondern Gedankenstriche verwendet werden.

Zu Z 45 (§ 64 Abs. 2 Z 2 bis 4):

Bei der Wiedergabe der Z 4 wurde versehentlich nicht die Formatvorlage 52_Aufzaehl_e1 verwendet.

Zu Z 46 (§ 67 Abs. 1 Z 5), 47 (§ 71 Abs. 1 Z 3a) und 48 (§ 71 Abs. 1 Z 20):

Nach der Wiedergabe der neugefassten bzw. eingefügten Ziffern (zB „5. entgegen [...] werden.“) ist *kein* Punkt zu setzen.

Zu Z 54 (§ 77 Abs. 19):

Die Anordnung „lautet“ setzt voraus, dass es sich bei dem Gegenstand der Novellierung um eine Gliederungseinheit handelt, die entweder im Text der Rechtsvorschrift selbst ausdrücklich bezeichnet (zB Paragraphen, Absätze, Ziffern) oder einer abstrakten, die exakte Benennung sicherstellenden Umschreibung zugänglich (zB ein ganzer Satz) ist. Dies trifft im vorliegenden Fall nicht zu; denn die Novellierung bezieht sich auf eine Wortfolge. In dieser Situation sollte – auch wenn es sich um die Korrektur eines Fehlitzats handelt – nicht auf eine Umschreibung wie „lautet es statt [...] richtig“ ausgewichen werden; vielmehr sollte auf die Novellierungsanordnung „wird ersetzt“ zurückgegriffen werden:

In § 77 Abs. 19 wird die Wortfolge „in der Fassung des Deregulierungsgesetzes“ durch die Wortfolge „in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes BMLFUW“ ersetzt.

Zu Z 55 (§ 77 Abs. 20):

Vor dem Ausdruck „§ 64a Abs. 1“ ist ein Leerzeichen zu setzen.

Im Ausdruck „§ 71 Abs. 1 Z 3a [...]“ muss das Zeichen „Z“ nicht wiederholt werden; die Bezeichnung „§ 71“ sollte nicht wiederholt werden.

Vor dem letzten Aufzählungsglied („§ 78 [...]“) sollte die Konjunktion „sowie“ gesetzt werden.

In Hinblick auf die Ausführungen unter Punkt I „Allgemeines“ wären außerdem noch § 10 Abs. 2 und § 17 Abs. 6 zu berücksichtigen.

Aus Gründen der Vollständigkeit wird im Übrigen empfohlen, auch die durch die Novellierungsanordnung 5 angeordneten Änderungen zu berücksichtigen; daraus dürften sich folgende Ergänzungen und Streichungen ergeben:

„(20) Das Inhaltsverzeichnis, § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1 Z 7, Abs. 2 und Abs. 3 Z 4, § 6 Abs. 1 bis 4 und 7 bis 9, § 7, § 8 Abs. 1, 3 und 4, § 9, § 10 Abs. 1, 2, 3 und 5, § 17, § 18, § 20 Abs. 1 bis 4 und 6 bis 9, § 21 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6, § 23, § 24, § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 3, § 29, die Überschrift zu § 30, § 30 Abs. 2 und 3, § 31, § 32 Abs. 1, § 34 Abs. 1 und 2, § 38, § 39, § 41 Abs. 3 Z 2 lit. d, § 41a Abs. 2 Z 4, § 41b Abs. 3, § 42 Abs. 11, § 43 Abs. 2, § 45 Abs. 4, § 43 Abs. 3, § 50 Z 3 und 5, § 51, § 52 Abs. 6 und 7, § 54 Abs. 1 bis 5, § 55 Abs. 2 bis 4, § 57 Abs. 1 Z 7, Abs. 2 und 3, § 58 Abs. 1, § 60 Abs. 1 und 2, § 61 Abs. 6, § 64, § 64a Abs. 1, § 65, § 67 Abs. 1 Z 5, § 71 Abs. 1 Z 3a, 20, 23 bis 23b und 37 und der Schlussteil, sowie Abs. 2, § 75 Abs. 1 und 2, § 75a, § 75b, § 76 Abs. 4, § 77 Abs. 19 sowie § 78 Abs. 1 bis 2a, 3a, 4, 6, 8, 9 und 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/20XX treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten § 3 samt Überschrift, § 4 Abs. 3, § 25 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 5, § 37 samt Überschrift, § 74 samt Überschrift und § 78 Abs. 2b außer Kraft.“

Zu Z 57 (§ 78 Abs. 2 und 2a):

„[B]is“ wird üblicherweise nur dann verwendet, wenn *mehr* als zwei Gliederungseinheiten erfasst werden sollen. Im vorliegenden Fall reicht also ein „und“.

Zu Z 61 (§ 78 Abs. 9 und 10):

Es wird angeregt, statt „gemäß []gesetz“ besser „gemäß dem []gesetz“ zu schreiben.

Das Biozidproduktegesetz wird bereits in § 5 Abs. 5 (mit Fundstelle) zitiert; die Angabe der Fundstelle im vorliegenden Fall ist daher nicht erforderlich. Allerdings wird empfohlen, nicht die – ohnedies nicht sehr kurze – Abkürzung „BiozidprodukteG“, sondern den Kurztitel „Biozidproduktegesetz“ zu verwenden.

In Hinblick darauf, dass die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch die Jahreszahl angegeben ist, wird empfohlen, entgegen der bisherigen legistischen Praxis „BGBI. I Nr. 215/1959“ zu schreiben.

Zu Art. 2 (Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959):

Zum Einleitungssatz:

Auch hier wird die Schreibweise „BGBI. I Nr. 215/1959“ empfohlen.

Zu Z 1 (§ 144) und 2 (§ 145b):

Es wird empfohlen, die Novellierungsanordnungen nach folgendem Muster zu formulieren:

Dem Text des § 144 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgender Abs. 2 wird angefügt:

Zu § 145b:

Im Übrigen sollte dem § 145 ein Abs. 14 angefügt werden, in dem das Inkrafttreten der §§ 144 und 145b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2018 mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag angeordnet wird.

Zu Art. 3 (Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002):

Zu Z 3 (§ 79 Abs. 1 Z 5a):

Die Novellierungsanordnung könnte noch kürzer formuliert werden:

Nach § 79 Abs. 1 Z 5 wird folgende Z 5a eingefügt:

Zu Z 4 (§ 79 Abs. 3 Z 19):

Auch nach Schaffung der Z 19 wird Abs. 3 mit einem Schlussteil enden. Da die Z 19 somit nicht zum letzten Teil der übergeordneten Gliederungseinheit (des Abs. 3) wird, kann er nicht an-, sondern nur eingefügt werden. Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

Nach § 79 Abs. 3 Z 18 wird folgende Z 19 eingefügt:

Zu Z 6 (§ 91 Abs. 35):

Ein Abs. 35 soll dem § 91 bereits mit Art. 127 Z 8 des Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 (in der Fassung der RV 65 BlgNR XXVI. GP) angefügt werden. Die Absatzbezeichnung wäre daher anzupassen.

Es wird empfohlen, auch die Zifferngliederung des § 79 Abs. 1 und 3 zu berücksichtigen:

(36) [...], § 79 Abs. 1 Z 5a und Abs. 3 Z 19 sowie § 90 Abs. 5 [...]

Zu den Materialien:

Zur Textgegenüberstellung:

In § 54 Abs. 4 erster Satz ChemG 1996 wurde eine Divergenz zwischen dem Gesetzesentwurf und der Vorgeschlagenen Fassung („*in der Funktion*“ / „*in seiner Funktion*“) bemerkt.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, 08. April 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt